


<b>Ortsrecht</b>		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2016-06-16	10 20 13/27

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Richtlinie	2016-09-14	2016-03-01

## Richtlinie


### über die Kostenbeteiligung beim Erwerb der Fahrerlaubnisklassen C für die freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Brome

#### I. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

1. Die Samtgemeinde Brome fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegenüber aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren den Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen durch entsprechende Kostenübernahme. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Brome erstellen unter Federführung des Gemeindebrandmeisters einen Bedarfsplan für die Führerscheinausbildung im Rahmen, der vom Samtgemeinderat, beschlossenen Haushaltsplanung.
3. Die Kostenbeteiligung wird auf Antrag der Ortsfeuerwehren den aktiven Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren gewährt, die bereits mindestens ein Jahr aktiv in den freiwilligen Feuerwehren oder den Jugendwehren tätig sind. Aktive Dienstzeiten in freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Samtgemeinde Brome werden anerkannt.
4. Das Vorliegen der in Nr. 2 genannten Voraussetzungen ist vom zuständigen Ortsbrandmeister in dem Antrag zu bestätigen.
5. Der Gemeindebrandmeister bestätigt, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis für einen aktiven Dienst zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes erforderlich ist.

#### II. Höhe der Kostenbeteiligung

1. Die Samtgemeinde Brome beteiligt sich mit bis zu einem Betrag von maximal 2.000,00 € an den tatsächlich aufgewendeten Kosten zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse C für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Brome.
2. Vor Zahlung des Zuschusses ist der Verwaltung grundsätzlich eine Kopie des Führerscheins vorzulegen.
3. Die Auszahlung des Zuschusses kann nur dann erfolgen, wenn die Führerscheinausbildung der Klasse C vom Antragssteller beendet wird. Eine Abrechnung kann in 2 Alternativen erfolgen:
  - a. Der Zuschuss wird nach Beendigung der Ausbildung in einem Gesamtbetrag gegen Einreichung/ Vorlage eines Beleges der Fahrschule ausgezahlt.
  - b. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt aufgrund der Einreichung von Quittungen der jeweiligen Fahrschule in Teilzahlungen an den Antragssteller.
4. Eine Kostenübernahme für die Erlangung der Fahrerlaubnis Klasse C durch die Samtgemeinde Brome erfolgt einmalig.
5. Mit dem Antrag verpflichtet sich das Mitglied der Feuerwehr, das Führerscheinverfahren zügig zu betreiben und die Fahrschule regelmäßig zu besuchen.

<b>Ortsrecht</b>		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2015-12-17	10 20 13/27

### III. Rückerstattung der Kostenbeteiligung

1. Das Feuerwehrmitglied verpflichtet sich mit dem Antrag zur Erstattung der von der Samtgemeinde Brome übernommenen Kosten für die Führerscheinausbildung, sofern es innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Erhalt der Fahrerlaubnis den aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome beendet oder sich nicht mehr, gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, ausreichend beteiligt.
2. Die Rückzahlungsverpflichtung tritt in voller Höhe oder teilweise (siehe Staffelung) auch ein, wenn das Feuerwehrmitglied vor Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kostenübernahme für die Fahrerlaubnis, aus einem von ihm zu vertretenden Grund für Einsätze, Ausbildung und Übungen der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft als Kraftfahrerin bzw. Kraftfahrer nicht mehr zur Verfügung steht (Bei einem Wohnortwechsel und gleichzeitigem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Brome ist der Antragsteller unaufgefordert dazu verpflichtet, eine Bescheinigung der Mitgliedschaft der Freiwilligen Feuerwehr seiner Wohnortsgemeinde bei der Samtgemeinde Brome einzureichen). Ist dies nur befristet der Fall, wird die Staffelung der Rückzahlungsverpflichtung für die Dauer der Frist unterbrochen.

Die Rückzahlungspflicht wird wie folgt gestaffelt:

- 100 % vor Ablauf eines Jahres
- 80 % vor Ablauf von 2 Jahren
- 60 % vor Ablauf von 3 Jahren
- 40 % vor Ablauf von 4 Jahren
- 20 % vor Ablauf von 5 Jahren

3. Die Rückzahlungspflicht tritt in voller Höhe ein, wenn die Führerscheinausbildung vom Feuerwehrangehörigem nicht beendet wird.
4. Wenn die Rückforderung eine besondere unbillige, soziale Härte darstellen würde (zum Beispiel durch das Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst wegen Krankheit), kann von der Rückforderung abgesehen werden.

### IV. Auslegungen und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

### V. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.

Brome, 14.09.2016

Manuela Peckmann  
Samtgemeindebürgermeisterin